

Wiederbelebung der Beicht im Protestantismus der Gegenwart

Von Joseph Loosen S. J.

Die *herkömmliche Ansicht* vieler Protestanten über die Entstehung der Privatbeicht ist im wesentlichen diese: Schrift und frühchristliche Überlieferung wissen nichts davon. In den Klöstern treffen wir die Privatbeicht zuerst an. Das vierte Laterankonzil macht sie allgemein zur Pflicht. Luther hält sie als freiwillige Übung bei. Nach der *Confessio Augustana* ist sie Sakrament. In den folgenden Jahrhunderten ist sie innerhalb des Protestantismus nie ganz verschwunden, aber auch niemals überall in Übung gewesen. Die Wirkung der Absolution wird bald vom Glauben an das Wort und von der Bußgesinnung abhängig gemacht, bald auf die Formel der Lossprechung zurückgeführt (eine Auffassung, die einem sakramentalen Verständnis der Privatbeicht wenigstens nahe kommt). Die überlieferte Einstellung ist also theoretisch weder radikal ablehnend noch vorbehaltlos zustimmend, sondern eher empfehlend, während praktisch die Privatbeicht bis auf wenige Ausnahmen nicht mehr geübt wird.

In *jüngster Zeit* ist unter den Amtsträgern und Theologen der evangelisch-lutherischen Kirche eine Wandlung zu bemerken. Es liegen vor: ein Entwurf einer Ordnung des kirchlichen Lebens, abgefaßt von einem Ausschuß der vereinigten evangelisch-lutherischen Kirchen Deutschlands (VeLKD) aus dem Jahre 1950, worin ein Abschnitt von der Beicht und Lossprechung handelt; eine Stellungnahme der Generalsynode der VeLKD in Flensburg, April 1952, zu dem genannten Entwurf; Äußerungen bekannter ev.-luth. Theologen und schließlich eine Reihe von praktischen Vorschlägen, die Wolfgang Böhme in seiner Schrift „Die evangelische Beichte“ (Worms 1950) der Öffentlichkeit unterbreitet.

In dem *Entwurf einer Ordnung des kirchlichen Lebens*, der vom Ausschuß für Gemeindeaufbau der VeLKD (vgl. Ev.-Luth. Kirchen-Zeitung Nr. 24 vom 31. Dezember 1950) formuliert worden ist, hat der Abschnitt „Von der Beichte und Lossprechung“ folgenden Wortlaut:

„1. Der große Schatz der Kirche ist die Botschaft von der Vergebung der Sünden. Wo Vergebung der Sünden ist, da ist Leben und Seligkeit. Diesen Schatz auszuteilen, hat Gott nicht nur das Predigtamt eingesetzt und die Sakramente gegeben, sondern auch das Amt der Schlüssel gestiftet. Er hat seiner Gemeinde die Vollmacht verliehen, in der Kraft des Heiligen Geistes Sünden zu erlassen oder zu behalten. Nur wo in dieser Vollmacht gehandelt wird, kann die Gemeinde leben. Denn unvergebene Schuld zerstört die Gemeinschaft. Vergebung schafft sie. Darum ist jeder Christ zur Beichte gerufen.

2. Zu einer rechten Beichte gehört, wie Luther im Kleinen Katechismus sagt, daß man die Sünden bekenne und daß man die Absolution oder Vergebung von dem Beichtiger empfangt, als von Gott selber, und ja nicht daran zweifle, sondern fest glaube, die Sünden seien dadurch vergeben vor Gott im Himmel.

3. Die Kirche kennt die Einzelbeichte und die gemeinsame Beichte. Wer in Anfechtung und Gewissensnöten Hilfe und Befreiung sucht, tut gut, persönlich zu beichten und den Zuspruch der Vergebung zu empfangen. Er soll dabei getrost einzelne Sünden nennen, die sein Gewissen beschweren. Niemand wird zur Einzelbeichte gedrängt. Wir sollten sie aber suchen und ihren besonderen Segen mit Freude und Dank hinnehmen.

In der gemeinsamen Beichte bekennt der Beichtende seine Schuld als Sünder unter Sündern. Er empfängt dabei die Absolution einzeln unter Handauflegung

oder unter dem Zuspruch, der allen Beichtenden gilt. Jeder, der beichtet, muß wissen, daß dem Unbußfertigen seine Sünden behalten bleiben und daß die Gabe der Lossprechung das Gebot einschließt, von den alten Sünden zu lassen und in einem neuen Leben zu wandeln.

Beichte und Absolution haben ihre selbständige Bedeutung auch unabhängig vom Empfang des heiligen Abendmahls.

4. Es gehört zu den Amtspflichten der berufenen Diener am Wort, zum Hören der Beichte und zur Absolution für jeden bereit zu sein. Sie sind durch ihr Amt verpflichtet, das Beichtgeheimnis unverbrüchlich gegen jedermann und auch vor Gericht zu wahren. Darüber hinaus kann jeder Christ, wenn ihn jemand in seiner Not darum bittet, im Namen Gottes die Vergebung der Sünden zusprechen. Damit wird auch er zum Beichtiger, der zum Schweigen verpflichtet ist.“

Mit diesem Entwurf hat sich dann die *Generalsynode der VeLKD in Flensburg*, April 1952, befaßt. Aber während der Vorschlag einer gemeinsamen lutherischen Liturgie unter dem Vorbehalt, daß sie keine zwangsweise Gleichschaltung der Mitgliedskirchen bedeuten sollte, einmütig angenommen wurde, fand die neue Ordnung des kirchlichen Lebens mit den Anweisungen über Gottesdienst, Beichte, Abendmahl und Begräbnis nur eine große Mehrheit (vgl. Herder-Korrespondenz, 6. Jahrg., 409).

Außer solchen, mehr kirchenbehördlichen Verlautbarungen besitzen wir noch Äußerungen *protestantischer Theologen der Gegenwart* zum gleichen Thema. So führt z. B. *Paul Althaus* in seinem Werk „Die christliche Wahrheit“, im 2. Bd. (Gütersloh 1948) 323—330 aus: Beichte ist Privatbeichte mit konkretem Bekenntnis und Absolution. Die Absolution ist nur ein Sonderfall der Verkündigung (*praedictio specialissima*). Es fehlt ihr ein entscheidendes Merkmal des Sakramentes, nämlich das sinnliche Zeichen, wengleich sie andere Merkmale mit den Sakramenten teilt. Privatbeichte ist Hilfe und Geschenk, nicht Gesetz und Zwang. Die Heilsbedeutung der Beichte und Absolution hängt an der Gewißheit: im Wort des Beichtigers ergeht Gottes Wort an mich. In diesem, nur in diesem Falle ist die Absolution exhibitiv, nicht bloß pronuntiativ. Aber gerade deshalb sollen die Worte der Absolutionsformel nicht indikativisch ausgesprochen werden. Es bedeutet eine schlimme Verarmung, daß die evangelischen Kirchen das Amt der Schlüssel fast nur noch in der Gestalt der liturgischen Absolution nach der allgemeinen Beichte kennen.

In ähnlichem Sinne sind die Ausführungen von *H. v. Campenhausen* und *H. D. Wendland* gehalten, auf die Paul Althaus a. a. O. verweist (H. v. Campenhausen, Die Schlüsselgewalt der Kirche: *Ev. Theologie*, 1937, 143—149; H. D. Wendland, Das Amt der Schlüssel nach Mt 16; 18; Jo 20: *Die Theologie*, Dez. 1942).

Werner Elert schreibt in seinem Buch „Der christliche Glaube. Grundlinien der lutherischen Dogmatik (2. Aufl. Berlin 1941) 524 ff.: außer der Wortverkündigung, der Taufe und dem Abendmahl habe Christus der Kirche auch die „Schlüssel“ übertragen. Mt 16, 19 und 18, 18 handeln nach E. von ein und demselben Amt. Der Zusammenhang von Mt 18 zeigt klar, daß das Binden und Lösen auf die Sünde Bezug haben muß. E. versteht es nach Analogie von Jo 20, 23 als Vergeben und „Behalten“ der Sünde. Ist das Mt 18 richtig, so kann es Mt 16 nicht falsch sein, denn der Wortlaut ist, abgesehen vom Wechsel zwischen Einzahl und Mehrzahl, hier wie dort genau der gleiche. Die Empfänger der zweiten Verheißung sind die gleichen wie die Empfänger des Taufbefehls und des Auftrags der Wortverkündigung. Die Schlüsselgewalt ist also demselben Amt übertragen wie die Sakramentsverwaltung und die Wortverkündigung. Subjekt des ersten Teiles der Schlüsselgewalt (Sünden zu vergeben) sind, wie E. meint, alle Christen und von Amts wegen die, welchen das Amt der Wortverkündigung obliegt. Was die ausdrückliche Verleihung der Schlüsselgewalt vom allgemeinen Auftrag der Verkündigung unterscheidet, liegt nach E.'s Ansicht ausschließlich in der darin enthaltenen Verheißung, daß auch im

Himmel gelöst sein soll, was auf Erden gelöst wird, anders gesagt: daß die im Namen Christi verkündete Vergebung der Sünden Geltung vor Gott hat. Die Übertragung der Schlüsselgewalt fügt also inhaltlich dem Auftrag der Wortverkündigung nichts hinzu. Die zweite Hälfte der Vollmacht betrifft das „Behalten“ der Sünde. Es heißt die Sünde um des sündigen Bruders willen nicht vergeben dürfen. Er soll nicht glauben, daß es Vergebung ohne Buße gibt. Das NT bietet drei Beispiele dafür: die Geschichte von Ananias und Saphira Apg 5, 1 ff., das Verfahren des Paulus gegen Hymenäus und Alexander 1 Tim 1, 20 und den Fall des Unzüchtigen in Korinth 1 Kor 5. So wie E. Paulus versteht, sollen sich gerade die Pneumatiker die Kirchenzucht angelegen sein lassen, woran in den paulinischen Gemeinden kein Mangel gewesen sei (Gal 6, 1).

Auch *Heinrich Vogel* (Gott in Christo, Berlin 1951, 885 ff.) findet in Joh 20, 21—23 und Mt 16, 19 den Ausdruck für die Vollmacht zur Vergebung der Sünden. Schärfer als die oben Genannten betont er, daß sie nicht das Privileg eines institutionell verstandenen Amtes bzw. seiner Träger innerhalb der Kirche sein dürfe. Dieses Amt sei nicht in der Weise institutionell gebunden, daß es nicht je und wieder auf dieses oder jenes Glied der Kirche übergehen könne. Die Konkretisierung der Schlüsselgewalt der Kirche sei die Beichte und die Absolution. Hier werde das Wort von der Vergebung auf den Menschen als einzelnen bezogen. Die Dringlichkeit der Einzelbeicht (neben der auch möglichen Kirchenbeicht) sei nicht psychologisch oder psychotherapeutisch zu begründen. Es gehe darum, wie der von seiner Sünde bzw. seiner Schuld bedrängte Mensch der Vergebung gewiss werde. Der Trost des Zuspruchs werde ihm im Zuspruch des Wortes von der Vergebung zuteil. Die Macht des Vergebens bleibe beim Herrn. Die Preisgabe der Einzelbeicht zugunsten einer zum Prinzip erhobenen allgemeinen Beicht sei die Preisgabe der Sache selbst, der Nichtgebrauch des Gnadenangebotes. Nach der anderen Seite hin würde der mit der hierarchisch monopolisierten Schlüsselgewalt gegebene Beichtzwang eine Verfälschung des Gnadenangebotes heraufführen. Es sei weder wahr, daß ein Mensch alle Sünden vor einem Menschen bekennen könnte noch daß er sie bekennen müßte.

Obwohl *Edmund Schlink* in seiner „Theologie der Bekenntnisschriften“ (München 1946, 196 f.) an und für sich die Stellungnahme der Glaubensdokumente der Reformationszeit zur Privatbeicht behandelt, ist es wohl erlaubt, von seiner Wiedergabe der damaligen Lehre auf seine persönliche Überzeugung zu schließen. Danach ist die eigentliche, der Kirche übertragene Schlüsselgewalt die Absolution. Die Beichte hat zwei Stücke: Bekenntnis und Lossprechung. Das größere Gewicht ruht auf dem Zweiten. Zur Privatbeicht wird betont geraten.

Erwachsen aus einem Arbeitskreis (und daher sehr einläßlich in bezug auf konkrete Einzelfragen) ist die Schrift von *Wolfgang Böhme*, Die evangelische Beichte (Worms 1950). Die Gründe, die B. und seine Mitarbeiter bewegt haben, über die Beichte nachzudenken, sind nach seinem eigenen Geständnis die Außerachtlassung der Beichte, in der er eine Ursache für die schwindende Verbindung zwischen Pfarrer und Gemeinde, für die Trennung des einzelnen von der Gemeinschaft, für den Mangel an Demut bei kirchlichen Amtsträgern, Pfarrern und Laien, erblickt. Er befürchtet, daß die Ablehnung der Beichte dazu beiträgt, das Wissen um die Sünde bei den Menschen zu vermindern. Ein größerer Eifer in der Praxis der Beichte würde nach seiner Meinung einen Fortschritt an Selbsterkenntnis bedeuten und das Anwachsen ungeklärter seelischer Erkrankungen verhindern. B. weiß sich auf diesem Standpunkt in Einklang mit der Confessio Augustana (XXV, 13), mit Luthers Großem Katechismus und mit bedeutenden Theologen der Neuzeit (aus denen er, für andere, mehrfach *Dietrich Bonhoeffer* zitiert). Nicht die, so folgert er, die für die Beichte eintreten und sie üben, sind Außenseiter der Kirche und schlechte evangelische Christen, sondern vielmehr jene, die sie nicht üben. Uns Katholiken interessiert natürlich besonders die Frage, was B. und sein Arbeitskreis unter Beichte ver-

steht. Die Definition, die gegeben wird, lautet zunächst nicht allseitig klar und bestimmt. Es wird gesagt, in der Beichte bekenne ein Christ vor seinem Beichtvater seine Sünden, und zwar nicht in allgemeinen Worten, sondern konkret, und empfangen von ihm die Lossprechung und Absolution im Namen und Auftrag Gottes. Es ist im wesentlichen dieselbe Erklärung, die auch Luther im Kleinen Katechismus (16) gibt: „Die Beicht begreift 2 Stück in sich. Eins, daß man die Sünde bekenne, das ander, daß man die Absolutio oder Vergebung vom Beichtiger empfahe als von Gott selbst und ja nicht daran zweifel, sondern fest gläube, die Sünde seien dadurch vergeben für Gott im Himmel.“ Als biblische Grundlage für die Confessio wird das Sündenbekenntnis im Anschluß an die Bußpredigt des Täufers genannt, die große Sünderin, der Zöllner Zachäus, der Schächer am Kreuz. Daß auch die urchristliche Gemeinde das Sündenbekenntnis gekannt hat, geht aus Jak 5, 16 und 1 Jo 1, 9 hervor. Die Absolutionsvollmacht wird den Jüngern Mt 16, 19 und Jo 20, 21—23 übertragen. Zur genaueren Bestimmung dessen, was Confessio ist, wird, wie üblich, Herzensbeichte von Allgemeiner Beichte und Allgemeine Beichte von Einzelbeichte unterschieden. In der Herzensbeichte bekennt ein Christ vor Gott und dem Herrn Jesus Christus allein seine Sünden. Die Allgemeine Beichte ist das gemeinsame Sündenbekenntnis der Gemeinde vor ihrem Beichtvater innerhalb der Abendmahlsfeier (wobei es unendlich bleibt, was der einzelne konkret und im Besonderen von sich zu bekennen hat). Beide haben ihre Bedeutung, können aber die Einzelbeichte nicht ersetzen. Sie ist die Selbstanklage des einzelnen über alle bewußten Sünden in concreto vor dem Beichtvater. Was bewußte Sünden sind, bedarf keiner weiteren Erklärung. Sie sollen in concreto genannt und bekannt werden. Nur in dieser letzten Ehrlichkeit und Offenheit hebt der Christ die Distanzierung von der eigenen Sünde wirklich auf, bringt sie durch ein genaues Bekenntnis ans Tageslicht, folgt in die Publizität der Schmach des Kreuzes Christi nach. Hat er dann das Wort der Vergebung über diese bestimmten, in concreto genannten Sünden gehört, darf er ihrer Vergebung sicher sein. Aus diesen und ähnlichen Überlegungen heraus kommt B. zu der Forderung, daß alle Sünden bekannt werden. Was absichtlich verschwiegen wird, wird behalten, ja, es wird der betreffenden Sünde eine noch schlimmere hinzugefügt, wenn auch anderseits wahr bleibt, daß die Vergebung Gottes weiter reicht als das Bekenntnis. Sehr aufschlußreich sind sodann die Ausführungen über den Beichtvater. Die Herzensbeichte ist leichter im Bekennen, schwerer im Ergreifen der Vergebung. Die Bruderbeichte ist schwerer im Bekennen, leichter im Ergreifen der Vergebung. Es ist Gottes Gnade, daß uns seine Vergebung durch Menschen zugesprochen werden kann, als wäre es durch ihn selber, und daß er seinen Jüngern die Vollmacht dazu gab. Wer aber ist der Mensch, dem wir bekennen sollen? B. sagt: der verordnete Diener der Kirche und der durch ihn in Verwaltung des der Kirche anvertrauten Schlüsselamtes zugesprochenen Absolution. Die Vollmacht, Absolution zu erteilen, hängt der Sache nach mit der Vollmacht, zu predigen und die Sakramente zu verwalten, eng zusammen. Wie nach Conf. Aug. Art. XIV (lat. Text) niemand in der Kirche öffentlich lehren oder predigen oder Sakramente spenden soll ohne ordentlichen Beruf, so ist auch die Gewalt, Sünden zu vergeben und zu behalten, an einen öffentlichen Auftrag gebunden. Deshalb dürfte zunächst der Pfarrer der gegebene Beichtvater seiner Gemeinde sein. Das schließt jedoch nicht aus, daß nicht auch andere Gemeindeglieder dieses Amt ausüben können, sofern sie nur einen ordentlichen Auftrag dazu erhalten, den die Kirchenleitung erteilt. Seinen eigenen Beichtvater wird der Pfarrer unter jenen Amtsbrüdern wählen, mit denen er auch sonst in Austausch steht. Es ist ihm aber unbenommen, einen jener Männer zu bitten, die in der Gemeinde neben ihm den Auftrag zum Beichtthören erhalten haben. Über das Wann und Wie der Beichte und des Beichtthörens stellt B. folgende Grundsätze auf: eine zwingende Regel über die Häufigkeit gibt es nicht. Naturgemäß geht man vor großen Festen des Kirchenjahres oder wenigstens

einmal im Jahr. An und für sich ist jeder Raum geeignet. Nach Möglichkeit soll aber nicht im Amtszimmer des Pfarrers und nicht in der Kirche, sondern in der Sakristei Beicht gehört werden. Erforderlich sind ein Tisch mit Bibel und Kreuz, eine Kniebank und Stühle. Während des Bekenntnisses sollen beide sitzen, die Absolution soll der Beichtende kniend entgegennehmen. Notwendige Stücke der Beichte sind Sündenbekenntnis und Zuspruch der Vergebung, die nähere Gestaltung ist frei. B. schlägt als Absolutionsformel vor: „Wie Du glaubst, so geschehe Dir. Und also spreche ich Dich als ein verordneter Diener der Kirche Jesu Christi frei, ledig und los von allen Deinen Sünden im Namen Gottes des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes“ (dabei Handauflegung und Kreuzzeichen). Den Katholiken wird es überraschen, zu lesen, daß der Beichtvater manchmal Fragen stellen müßte, um zu erkennen, ob beim Beichtenden die Voraussetzungen zur Erteilung der Absolution gegeben sind. Er habe sich Gewißheit darüber zu verschaffen, ob dem Beichtenden seine Sünden von Herzen leid seien, ob er davon lassen wolle, an die Vergebung in Jesus Christus glaube, alles Wichtige deutlich gesagt habe und bereit sei, etwa notwendige Schritte zur äußeren Wiedergutmachung seiner Fehler zu unternehmen usw. Sollte eine von diesen Bedingungen beim Beichtenden nicht erfüllt sein, so wäre der Fall gegeben, in dem die Vollmacht, Sünden zu behalten, ihre Anwendung findet. Solches Behalten ist kein endgültiges Urteil. Wenn ein Beichtender nach ernsthafter Prüfung des Für und Wider der Meinung ist, ihm sei die Absolution zu Unrecht verweigert worden, so mag er sich damit trösten, daß der Herr wohl auch dann vergeben mag. Jedenfalls steht es ihm frei, sich von den Vorstehern der Gemeinde bzw. der dem Pfarrer übergeordneten Instanz einen anderen Beichtvater nennen zu lassen.

So weit die protestantischen Stimmen der Gegenwart zur Frage der Beichte. Die *Bedeutung dieser Wandlung* für das ökumenische Gespräch theologisch abschätzend können wir sagen:

1. Eine gewisse *Annäherung* an den katholischen Standpunkt ist unverkennbar. Man läßt ein biblisches Fundament gelten. Zum Beichtthören wird eine besondere Vollmacht verlangt. Die Vollmacht wird den Jüngern Mt 16 und Jo 20 übertragen und von der Kirche den einzelnen erteilt. Die Gewalt der Sündenvergebung wird mit dem Auftrag, das Wort Gottes zu verkünden und Sakramente zu spenden, in Zusammenhang gebracht. Die Beichte ist also keine menschliche Institution, sondern göttlicher Einsetzung. Was für das Bekenntnis der Beichte verlangt wird, ist außer der ehrlichen Reue vor Gott die Anklage aller bewußten Sünden in concreto. Teilweise geht man so weit, eine Notwendigkeit der Beichte zu behaupten. Von der Vergebung lehren einige, daß sie nicht durch Glaube und Bußgesinnung, sondern durch die Absolutionsformel zustandekommt. Wenn der Beichtvater losspricht, erteilt Gott die Lossprechung. Der urreformatorische Protest gegen menschliche Vermittlung und amtliche Stellvertretung Gottes im inneren Rechtfertigungsprozeß wird also, was Beichte angeht, nicht in vollem Umfang aufrechterhalten.

2. Nichtsdestoweniger bleiben tiefgreifende *Unterschiede* zwischen katholischer und protestantischer Auffassung bestehen: Der sakramentale Charakter der Beichte wird bei einigen nicht klar, bei anderen ausdrücklich verneint. Wenn Paul Althaus meint, der Beichte fehle ein entscheidendes Merkmal des Sakramentes, nämlich das sinnliche Zeichen, so engt er sinnliches Zeichen auf dingliches Zeichen ein, während nach katholischer Auffassung das sinnliche Zeichen auch durch persönliche Akte konstituiert werden kann. Die Beichtvollmacht kann sodann nach protestantischem Verständnis grundsätzlich jedem erteilt werden, wogegen unser Glaube dafür eine besondere Weihegewalt verlangt. Das ist nicht mehr und nicht weniger eine „Monopolisierung“ der Schlüsselgewalt (gegen Elert) als die Bindung einer Vollmacht an ein institutionell verstandenes Amt. Weiterhin wird es der Katholik schwer haben, die Gründe der protestantischen Autoren für die Notwendigkeit und Vollständig-

keit der Beichte von psychologischen und psychotherapeutischen Empfehlungen zu unterscheiden. Für uns ist nicht die Erlangung einer persönlichen Gewißheit der Vergebung das letzte Motiv, das uns treibt, alle Sünden in concreto zu bekennen. Was nach unserem Glauben den Ausschlag gibt, ist ein göttliches Gebot. Wir bemühen uns zwar, seinen Sinn zu erkennen, suchen ihn aber weniger auf dem Gebiet der subjektiven Heilsgewißheit zu sehen als vielmehr in der Tatsache, daß die Ordnung unseres Verhältnisses zu Gott immer auch eine Ordnung unseres Verhältnisses zur sichtbaren Kirche sein muß, weshalb alle Sünden des Christen auch die Kirche angehen. Freilich nicht alle in gleicher Weise, und so vermissen wir in den protestantischen Darlegungen eine Erwähnung des Unterschiedes zwischen Sünden vor und nach der Taufe, zwischen schwerer und läßlicher Schuld. Auch die Forderung nach Auferlegung und Verrichtung einer Buße wird nirgends erhoben, die ja, wie der katholische Glaube sagt, als integrierender Bestandteil zur sakramentalen Beichte gehört. Schließlich dürfen wir uns nicht verhehlen, daß die Wiederbelebung der Beichte einstweilen auf Kreise der VeLKD beschränkt bleibt und sich auch da bis jetzt nicht allgemein durchgesetzt hat.

3. Trotz dieser Klärungen, die notwendig waren, darf man vielleicht die *Hoffnung* aussprechen, daß es dem ökumenischen Gespräch zur Förderung reichen wird, wenn wir bei der Behandlung der Beicht nicht mehr auf allseitige Ablehnung stoßen. Vielleicht öffnet sich hier ein Weg, auf dem wir miteinander dahin gelangen, wo die Gegensätzlichkeit in der Auffassung von der Beicht nur als ein Anwendungsfall jener Unterscheidungslehre erscheint, die uns eigentlich trennt, das ist die Theologie von der Kirche und vom Amt.

Wirtschaftsethik

Zum gleichnamigen Buch von Walter Weddigen

Von Oswald von Nell-Breuning S. J.

Die Wirtschaftswissenschaften haben von der Ethik ihren Ausgang genommen, dann allerdings bald sich angelegen sein lassen, alle Wurzeln, mit denen sie noch im Mutterboden der Ethik verhaftet waren, sorgsam aus diesem herauszuziehen, wenn nicht gar gewaltsam abzuhacken. Zeitweilig konnte es so aussehen, als sei die Wirtschaftswissenschaft eine völlig anethische Wissenschaft. Inzwischen ist längst eine rückläufige Bewegung eingetreten. Als beklagenswerte Folge des allmählich überwundenen Zustands besteht aber fort, daß wir keine Wirtschaftsethik besitzen, die einigermaßen dem Stande der modernen ökonomischen Theorie entspricht und den praktischen Bedürfnissen der Zeit Genüge tut. Es gibt eine umfangreiche Wirtschaftsethik aus der Feder eines evangelischen Theologen¹, desgleichen eine Wirtschaftsethik, die zwei katholische Theologen² zu Verfassern hat, von denen einer zugleich Wirtschaftswissenschaftler war. Dazu kommen zahlreiche Schriften über Einzelfragen der Wirtschaftsethik, von denen die Preis- und Lohngerechtigkeit sowie die Zinsfrage den breitesten Raum einnehmen; immerhin sind auch andere Fragen (Aktienwesen³, Börse⁴, Monopol⁵, Versicherungswesen⁶) gelegentlich monogra-

¹ G. Wünsch, *Evangelische Wirtschaftsethik* (1927).

² H. Weber u. P. Tischleder, *Wirtschaftsethik* (1931).

³ O. v. Nell-Breuning, *Aktienrecht und Moral* (1930).

⁴ O. v. Nell-Breuning, *Grundzüge der Börsenmoral* (1928).

⁵ J. Höffner, *Wirtschaftsethik und Monopole* (1941).

⁶ Huppert, *Der Lebensversicherungsvertrag* (1896).